



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.06.2022

Sitzungsbeginn: 18:45 Uhr

Sitzungsende: 22:41 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Schriftführer: Richard Sedlmeir

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Florian A. Mayer

Mitglieder

Bader, Jessica

Bader-Schlickenrieder, Katharina

Braatz, Silvia

Brunner, Karl-Heinz

Fleig, Michael

Heigl, Stefan

Hummel, Stefan

Kuhnert, Paul

Ludwig, Peter

Lutz, Erich

Metz, Michael

Raab, Elena

Schamberger, Martina

Scherer, Martin

Anwesend ab 19:57 Uhr

Schiele, Thomas

Singer-Prochazka, Irmgard

Spengler, Stefan

Anwesend ab 19:25 Uhr

Widmann, Andreas

Anwesend ab 19:00 Uhr

von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Neumeir, Armin
Sedlmeir, Richard

Presse Teilnehmer

Gönül Frey - Friedberger Allgemeine
Heike Scherer

Gäste

Frau Sandra Madlung - Steinbacher
Herr Maximilian Selmair - Steinbacher
Herrn Bernhard Zech - Sonac
Herrn Dirk Wensert - Sonac

Abwesende:

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang	Entschuldigt
Listl, Tobias	Entschuldigt
Resch, Georg	Entschuldigt
Stößlein, Mathias	Entschuldigt
Strecker, Pia	Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.05.2022
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.05.2022 des Marktgemeinderates
Vorlage: 2022/5008
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 des Marktgemeinderates
Vorlage: 2022/5010
5. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Holzgartenweg" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2021/4711-01
6. Bebauungsplan Nr. 76 "Nördlich der Hartwaldstraße" - Vorstellung und Billigung der geänderten Planunterlagen
Vorlage: 2021/4025-06
7. Bauantrag: Errichtung einer Dachgaube, Afrastraße 40 f
Vorlage: 2022/4993
8. Neuerlaß der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von KFZ-Stellplätzen und der Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) des Marktes Mering.
Vorlage: 2022/4848
9. Antrag der UWG-Fraktion Änderung zur Umstellung der Beleuchtung in der Marktgemeinde Mering auf LED Leuchtmittel vom 21.02.2021
Vorlage: 2022/4950
10. BV Hort-Klostergasse, hier: PV-Anlage
Vorlage: 2022/5003
11. Bekanntgaben
12. Anfragen
- 12.1. Anfrage 1 von MGRin Braatz nach dem Sachstand zur Beitragsrückzahlung Meringerzeller Straße
Vorlage: 2022/5029

- 12.2. Anfrage 2 von MGR Metz und MGR Lutz zur Verkehrssituation in der Tratteilstraße und Einmündungsbereich in die Hermann-Löns-Straße
Vorlage: 2022/5030
- 12.3. Anfrage 3 MGR Hummel berichtet über den Sachstand der S-Bahn Stammstrecke
Vorlage: 2022/5031

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Bürgermeister Mayer gibt bekannt, dass er die TOPs Nr. 9 öffentlich (auf Wunsch des Antragstellers) und Nr. 5 nichtöffentlich von der Tagesordnung absetzt.

Zweiter Bürgermeister Hummel gratuliert **Bürgermeister Mayer** im Namen des Gremiums zur Geburt seiner Tochter.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.05.2022

Die Niederschrift der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 wird mit folgender Änderung genehmigt:

MGRin von Thienen war von Beginn der Sitzung an anwesend.

**TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom
12.05.2022 des Marktgemeinderates
Vorlage: 2022/5008**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.05.2022 bekannt:

TOP 4

Bebauungsplan Nr. 44 „Augsburger Straße“ - Weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44 und die Fortführung des Bauleitverfahrens durch das Büro OPLA nicht weiter zu verfolgen.

TOP 5

Sanierung Sportanlage

Beschluss:

Das Gremium hat Kenntnis zu den Kosten genommen und stimmt der Baumaßnahme zu.

**TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom
19.05.2022 des Marktgemeinderates
Vorlage: 2022/5010**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 bekannt:

TOP 1

Zukunft des Heimatmuseums - Folgenutzung bzw. Entmietung Schlossmühle

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Räumlichkeiten des Heimatmuseums in der ehemaligen Schlossmühle in der Boutevillestraße 23a vorerst nicht zu entmieten und stattdessen für eine allgemeine Nutzung für eigene Zwecke, Vereine und Organisationen anzubieten.

TOP 5 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Holzgartenweg" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2021/4711-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 16.12.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen, damit für den geplanten Kindergarten am Mühlanger ein optimaler Zuschnitt des Baufensters erreicht werden kann.

Mittlerweile hat das beauftragte Büro OPLA einen Plantentwurf erarbeitet und wird diesen in der Sitzung vorstellen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so daß eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich sind.

Antrag von MGR Kuhnert:

"Die bisherige Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 6 (1)) und der Pflicht zur Dachbegrünung (§ 7 (3) Nr. 4) bei Flachdächern soll durch eine Wahlmöglichkeit zwischen Dachbegrünung und Nutzung der solaren Strahlungsenergie ersetzt werden."

Abstimmungsergebnis: 9 : 11 (abgelehmt)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Holzgartenweg" in der Fassung vom 15.06.2022 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass Zentrums relevante Nutzungen Ausschluss finden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 9

Anlage/n:

Planzeichnung
Textliche Festsetzungen

Sachverhalt:

In der letzten MGR-Sitzung fand eine Ortsbesichtigung statt, damit sich das Gremium vor Ort ein Bild von der Situation machen konnte. Hintergrund war, daß mittlerweile eine Bestandsvermessung durchgeführt wurde, bei der die Gebäude und Wandhöhen exakt ermittelt wurden.

Auf Basis dieser Daten kann nun eine Höhenempfehlung hinsichtlich der Wand- und/oder Gesamthöhe abgeleitet werden, wobei die grundsätzlich Frage dabei sein wird, ob der aktuelle Bestand mit dem Bebauungsplan festgeschrieben werden soll oder aber, ob man eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich der Höhen zulässt. Im letzteren Fall ist man aber gehalten, alle Grundstücke im Geltungsbereich gleich zu behandeln und eine vergleichbare Höhenentwicklung zuzulassen.

Das Büro OPLA hat nun einen Vorschlag für eine angemessene Nachverdichtung hinsichtlich der Höhen ausgearbeitet und in einem aktuellen Bebauungsplanentwurf Stand 15.06.2022 dargestellt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zum förmlichen Fortgang des weiteren Verfahrens ist es notwendig, daß das Gremium den künftigen Inhalt wie vorgeschlagen billigt oder ggfs. seine entsprechenden Anpassungswünsche dahingehend äußert, daß das Planungsbüro diese in einen erneuten Planentwurf einarbeiten kann.

Im weiteren Fortgang des Verfahrens (nächste Sitzung) kann dann auf dieser Basis die Abwägung der bereits eingegangenen Stellungnahmen erfolgen und der erneute Billigungs- und Auslegungsbeschluß gefasst werden.

Antrag von MGR Metz:

Im Bereich WA 4.1. soll die Gesamthöhe auf 10 Meter erhöht werden.

Abstimmungsergebnis: 3 : 17

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die beigefügten Planunterlagen vom 15.06.2022 zur Kenntnis und billigt diese.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren auf dieser Basis weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

Anlage/n:

Planzeichnung Entwurf vom 15.06.2022

Satzung Entwurf vom 15.06.2022

Begründung Entwurf vom 15.06.2022

Sachverhalt:

Ergänzung vom 21.06.2022:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses hat **Herr MGR Metz** darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück mit der 5. Änderung die Nutzungsschablone 3 erhalten hat (vormals 5) und demnach Dachgauben dort zulässig sind. Da der Sachverhalt abschließend nicht vor Ort geklärt werden konnte, hat der Bau- und Planungsausschuss die Entscheidung über den Bauantrag in die Sitzung des Marktgemeinderates am 30.06.2022 vertagt. Die Verwaltung hat den Sachverhalt nun nochmals geprüft:

Mit der 5. Änderung wurden einige Grundstücke im teilräumlichen Geltungsbereich 5 anderen Nutzungsschablonen zugeordnet. Aus der Synopsenfassung mit allen Änderungen des Bebauungsplanes, die der Verwaltung vorlag, ging dies leider nicht hervor. Laut Satzungstext bezieht sich die Umordnung nur auf die Flur-Nummer des südlichen Nachbargrundstückes Afrastraße 40 g, allerdings wurden alle Reihenhausergrundstücke (Afrastraße 40 - 40 g) aus der ursprünglichen Flurnummer des jetzigen Reihenhauses Afrastraße 40 f herausgemessen, so dass alle Reihenhäuser (Afrastraße 40 - 40 g) mit der 5. Änderung in die Nutzungsschablone 3 übergangen. In den Nutzungsbereichen 1-3 sind Dachgauben bis zu maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig. Bei der Prüfung ist jedes Reihenhaus dabei für sich zu betrachten. Das betroffene Reihenhaus Afrastraße 40 f ist laut Planunterlagen 5,73 Meter lang, demnach dürfte die Gaubenbreite max. 1,91 Meter betragen. Die Dachgaube ist mit einer Breite von 2,73 Meter geplant, somit ist ebenfalls eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 6.7 notwendig.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümerin des Reihenhauses Afrastraße 40 f möchte im Dachgeschoss auf der Westseite eine Dachgaube einbauen. Die Dachgaube ist mit einer Breite von 2,73 Meter geplant (DN 7°, Dachanfall 8,24 Meter). Die Abstandsflächen können auf eigenem Grund nachgewiesen werden. Weitere Baumaßnahmen sind nicht angezeigt.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	18.05.2022
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	18.07.2022
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	25.07.2022

III. Nachbarbeteiligung

Die Eigentümer der nördlich und südlich angrenzenden Reihenhäusern haben sich schriftlich mit dem Bauvorhaben einverstanden erklärt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohngebiet südlich von St. Afra“ - 5. Änderung (Teilbereich 5). In diesem Teilgebiet sind gemäß der Festsetzung Nr. 6.7 keine Dachgauben zulässig. Die Planerin des Vorhabens hat daher einen Antrag auf Befreiung von dieser Festsetzung mit Begründung beigefügt (siehe Anlage).

Der Wunsch nach mehr Wohnraum ist durchaus nachvollziehbar, da sich die Gaube auf der straßenabgewandten Seite befindet, ist diese zudem nicht vom öffentlichen Bereich aus erkennbar. Es gilt allerdings zu beachten, dass in der Afrastraße bislang noch keine Dachgauben vorhanden sind bzw. nach Kenntnis der Verwaltung noch keine Befreiungen zu dieser Festsetzung erteilt wurden. Es könnte durchaus zu Folgefällen kommen, was aus städtebaulicher Sicht zu einem unstimmigeren Erscheinungsbild bei den Reihenhäusern führen könnte. Im Antrag auf Befreiung wird auf Dachgauben im Troppauer Weg (6+6a) verwiesen. Dies kann dies nicht als Präzedenzfall herangezogen werden, da sich das Doppelhaus im Teilbereich 1 befindet und das Gebäude bebauungsplankonform im Genehmigungsverfahren ohne Befreiung genehmigt und errichtet wurde (In den Teilgebieten 1-3 sind Dachgauben bis zu max. 1/3 der Gebäudelängen zulässig).

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag, sowie zu der Befreiung von der Festsetzung Nr. 6.7 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohngebiet südlich von St. Afra“ - 5. Änderung bezüglich der Errichtung der **Dachgaube mit mehr als 1/3 der Gebäudelänge an der straßenabgewandten Seite.**

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan
- Antrag auf Befreiung
- Luftbild Umgebungsbebauung

**TOP 8 Neuerlaß der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von KFZ-Stellplätzen und der Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) des Marktes Mering.
Vorlage: 2022/4848**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 23.10.2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen die Änderung der Stellplatzsatzung in Bezug auf den § 6 Abs. 2. Im Ergebnis soll gemäß Antrag eine Ausgleichszahlung verankert werden, wenn ein Bauherr den Bepflanzungsstreifen gemäß § 6 Abs. 2 der Stellplatzsatzung nicht herstellt. Die Antrag ist zu berichtigen auf Art. 6 Abs. 1, da Abs. 2 den Stauraum vor Garagen regelt.

Darüber hinaus ist mittlerweile noch ein Antrag des Arbeitskreises für den Radverkehr eingegangen, in dem der Erlass einer Fahrradstellplatzsatzung gefordert wird.

Im Rahmen dieser beiden Anträge wurde daher die gesamte Stellplatzsatzung rechtlich komplett überarbeitet und es wurden auch Regelungen und Richtzahlen für die Fahrradstellplätze integriert. Die entsprechenden Richtzahlen sind als Vorschläge zu verstehen, d. h. der Markt Mering hat hier einen relativ großen Ermessensspielraum.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist der Erlass einer Änderungssatzung nicht zu empfehlen, sondern es ist ein kompletter Neuerlass anzuraten.

In der Anlage ist eine Synopsen Version mit Änderungspunkten und -vorschlägen beigefügt. Aus dieser lassen sich alle Änderungen und Ergänzungen gegenüber der aktuell gültigen Satzung entnehmen.

Auf Basis der Synopse Fassung wurde der aktuelle Satzungsentwurf in der Fassung vom 16.05.2022 erarbeitet, welcher Gegenstand der Beschlussfassung ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Antrag Bündnis 90 Die Grünen:

Der Antrag wurde zur rechtlichen Prüfung an die Kanzlei **p drei** Rechtsanwälte mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Im Ergebnis rät RA Dr. Pfahl von einer Änderung der Satzung in diesem Punkt ab, insbesondere weil sich für eine derartige Pflicht zur Ausgleichszahlung keine Ermächtigungsgrundlage findet.

Die Rechtsgrundlage für die Stellplatzsatzung ist grundsätzlich Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO. In der geltenden Fassung ab dem 01.02.2021 werden Gemeinden durch diese Vorschrift ermächtigt durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften zu erlassen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, des Mehrbedarfes bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, der Berücksichtigung örtlicher Verkehrsinfrastruktur sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeiträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann.

*Die Ermächtigungsgrundlage ermächtigt daher **nur** zu Regelungen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze, sowie zur Ablösung der Herstellungspflicht. Zur Beschaffenheit der Stellplätze gehört, dass die Stellplätze, soweit erforderlich, angemessen befestigt und entwässert werden.*

Eine Ausgleichszahlung für nicht gemäß einer Stellplatzsatzung gestalteten Stellplätze ist aber schlicht im Gesetz nicht vorgesehen. Aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) ist es der Gemeinde auch verwehrt, ohne Ermächtigungsgrundlage Regelungen in Satzungen zu erlassen, die in die Rechte der Bürger eingreifen.

Unter die Regelung zur Ablösung der Stellplätze lässt sich die beabsichtigte Ausgleichszahlung ebenfalls nicht fassen.

Weitere Voraussetzung für die Regelung in einer Satzung ist, dass diese mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall. Art. 47 Abs. 3 BayBO enthält abschließende Regelungen, wie die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze erfüllt werden kann, nämlich durch Herstellung auf dem Baugrundstück, Herstellung auf einem Grundstück in der Nähe oder durch Ablösevertrag. Eine Mischung von Herstellung des Stellplatzes und Ausgleichszahlung für fehlende Begrünung im Zusammenhang mit dem Stellplatz kennt die Vorschrift nicht. Des Weiteren sieht die BayBO für die unterbliebene oder unvollständige Erfüllung der Stellplatzpflicht das bauaufsichtliche Einschreiten vor, nicht aber - als Alternative dazu - eine Ausgleichszahlung, die in der Höhe die Herstellungskosten eines Stellplatzes übersteigt und dessen Geldbetrag die Gemeinde zur Begrünung dann an anderer Stelle verwenden kann. Auch die Höhe der beabsichtigten Ausgleichszahlung ist problematisch. Sie besitzt nämlich eher Sanktionscharakter.

Der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei ist eindeutig zu entnehmen, dass die vorgeschlagene Änderung rechtlich nicht haltbar wäre.

Die Begrifflichkeit „Stellplatzanlage“ im Sinne der Satzung ist so zu definieren, dass „Stellplatzanlagen“ funktional eigenständig und nicht an ein baurechtlich relevantes Vorhaben geknüpft ist. Zur Verdeutlichung sei angemerkt, dass in Mering unter Beachtung dieser Definition lediglich der P&R Platz in der Beurteilung als Stellplatzanlage in Betracht kommt. Der Passus in § 6 Abs. 1 wäre demnach ersatzlos zu streichen.

Ablöse/Abweichung der Fahrradstellplätze:

Im Gegensatz zu der Regelung bei den KFZ-Stellplätzen ist eine Ablösevereinbarung für Fahrradstellplätze rechtlich leider nicht möglich, da hierzu in der BayBO die Rechtsgrundlage fehlt.

Die notwendige Zahl der Fahrradstellplätze ist daher zwingend herzustellen, alternativ kann natürlich durch das zuständige Gremium auch hier eine Abweichung erteilt werden.

Es bleibt der Gemeinde im Rahmen einer Abweichung nach Art. 63 BayBO daher offen, auf die Herstellung und den Nachweis der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu bestehen, oder von der Anzahl und der Herstellungspflicht eine Abweichung zu erteilen.

§ 7 Abs. 4 Ablösung der KFZ-Stellplätze

Die Ablösebeträge der Stellplatzpflicht sind zuletzt mit Satzungsänderung vom 16.06.2020 geändert worden. Sollte eine erneute Änderung gewünscht sein, wäre diese beschlußmäßig zu fixieren. Vergleichsweise werden in anderen Verwaltungen die Stellplatzablösebeträge nicht gestaffelt. Die Städte Mindelheim und Landsberg am Lech setzen pro Stellplatz 5.000 Euro Ablöse an. In Dasing beläuft sich die Ablöse im Hauptort auf 10.000 Euro je Stellplatz und in der Stadt Bobingen sind 7.500 Euro Ablöse pro Stellplatz relevant.

Statt einer nach Anzahl der Stellplätze gestaffelten Ablöse könnte auch ein einheitlicher Ablösebetrag festgesetzt werden. Die Festsetzung eines einheitlichen Ablösebetrages pro Stellplatz hat den Vorteil, dass bei Nutzungsänderungen in Objekten mit mehreren Nutzungseinheiten (Wohnungen und Gewerbe) in der Mehrbedarfsberechnung nicht mehr ohne weiteres nachzuvollziehen ist, wie viele Stellplätze bereits abgelöst sind und welchen Rang ein neu abzulösender Stellplatz einnimmt.

Im Gremium besteht Konsens als Stellplatzablöse künftig einen Pauschalbetrag unabhängig von der Zahl der abzulösenden Stellplätze zu erheben.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zur Änderung der Stellplatzsatzung in Bezug auf den § 6 Abs. 1 zu ändern, abzulehnen. Die Änderung der Festsetzung zur Erhebung einer Ausgleichszahlung, wenn ein Bauherr den Begrünungstreifen nach § 6 Abs. 1 der Stellplatzsatzung nicht herstellt, ist nicht gesetzeskonform, also rechtswidrig und kann so nicht in der Satzung umgesetzt werden.
2. Der Marktgemeinderat vertagt die Entscheidung über den Neuerlass der Stellplatzsatzung und die Höhe der Ablösebeträge in die Oktobersitzung des Marktgemeinderates.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 23.03.2020
Antrag des AK Radwege
Textsynopse vom 16.05.2022
Satzungsentwurf vom 16.05.2022

TOP 9 Antrag der UWG-Fraktion Änderung zur Umstellung der Beleuchtung in der Marktgemeinde Mering auf LED Leuchtmittel vom 21.02.2021
Vorlage: 2022/4950

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.02.2021 beantragte die UWG-Fraktion die Berücksichtigung einiger wesentlicher Punkte bei der Erstellung einer Beleuchtungsstrategie. Die Vereinheitlichung der Lampen aus wirtschaftlichen (Energieeinsparung), sowie optischen Gründen, die Reduzierung der Laternen- und Leuchtmittelvielfalt, die Überdenkung der Lichtfarben in bestimmten Gebieten, sowie eine flexiblere Beschaffung und die Minimierung des Lagerbestandes waren die Hauptthemen. Das Ziel sieht vor, dass bis spätestens zum Jahr 2030 alle alten herkömmlichen Leuchtmittel auf LED Technologie umgerüstet werden.

In der Zwischenzeit wurden aus dem internen Geoinformationssystem die genaue Anzahl der Straßenlampen ermittelt, die von einer Umrüstung betroffen wären. Recherchiert wurden zudem die zu erwartenden Kosten für den Ersatz inklusive Montage. Außerdem wurde das Einsparpotenzial anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis der Datenblätter durchgeführt.

Die zu erwartenden Kosten belaufen sich auf etwa 850.000 Euro inkl. Abbau & Demontage der alten Lampen (ca. 1300 Lampen á 650 Euro), ein Mast austausch ist hierbei nicht berücksichtigt. Kabelübergangskästen werden bei Bedarf mitgetauscht und sind in den Kosten bereits enthalten. Die Entsorgungskosten sind zusätzlich vom Markt Mering zu übernehmen.

Das Energie-Einsparpotenzial beträgt jährlich rund 20.000 Euro.

Die LED Historik Mering-Lampen und die LED Guida Lampen wurden in den letzten Jahren als Austauschlampen im kompletten Meringer Ortsgebiet verbaut.

Bei der Umrüstaktion sind daher vonseiten der Verwaltung folgende Punkte angedacht:

- LED Historik Mering-Lampen im Zentrum belassen
- einzelne LED Historik Mering-Lampen aus den übrigen Wohngebieten abbauen und als Ersatzteile einlagern
- ein geplantes Gebiet mit den bereits verbauten LED Guida Lampen der Firma Ludwig Leuchten ausstatten
- Umrüstung der restlichen Straßenbeleuchtung in LED Mastan-/aufsatzleuchten

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die finanziellen Mittel werden bei Beschlussfassung in den jeweiligen Haushaltsjahren veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt das Projekt zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in LED weiter zu verfolgen und beauftragt die Verwaltung ein Beleuchtungskonzept auszuarbeiten.

Alternative:

Der Marktgemeinderat sieht von einem Umrüstkonzert ab und beauftragt die Verwaltung weiterhin nur defekte Straßenlaternen durch einheitliche energieeffizientere LED Mastan-/aufsatzleuchten zu ersetzen.

Der Tagesordnungspunkt wurde von Bürgermeister Mayer zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz wurde in der Sitzung am 05.05.2022 ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Markt Mering bei Neubauten von öffentlichen Gebäuden die Errichtung von PV-Anlagen berücksichtigt.

Dieser Vorgabe sollte beim Neubau des Horts Klostergasse entsprochen werden.

Nach Gesprächen mit Firmen, welche PV-Anlagen installieren, ist die Situation momentan so, dass keine Bauteile (Unterkonstruktion, PV-Module, Wechselrichter, usw.) lieferbar sind. Des Weiteren können die Firmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht einschätzen wo sich die Preise befinden, sobald wieder Ware verfügbar ist. Eine Entspannung der Liefersituation wird voraussichtlich für das Frühjahr 2023 erwartet.

Das Ing. Büro MTM-Plan empfiehlt daher, die geplante Ausschreibung der PV-Anlage für den Hort Klostergasse um mindestens ein Jahr zu verschieben bis die Firmen wieder verlässliche Preise und Waren liefern können.

Dieser Empfehlung schließt sich der Markt Mering als Bauherr an.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €

Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Sachverhalt:

1. **Bürgermeister Mayer** informiert darüber, dass für folgende gemeindliche Gebäude beim Bayernwerk Glasfaseranschlüsse beantragt wurden:

- Eduard-Ettensberger-Halle
- Altes Kloster, Klostergasse 4
- Bauhof
- Integr. Kinderhaus, Kornblumenring
- Feuerwehrhaus
- KiGa Sommerkeller
- Rathaus
- Mehrzweckhalle

2. **Bürgermeister Mayer** und das Gremium einigen sich auf den 04.07.2022 als Termin für den Archivbesuch.

3. **Bürgermeister Mayer** lässt die eingegangenen Stellungnahmen (Landkreis, BEG, DB) zu den Rückfragen in Sachen Deutschlandtakt - Nahverkehrsplan an die Gremiumsmitglieder verteilen.

4. **Bürgermeister Mayer** informierte, dass der Mühlweg nun wieder ungehindert befahrbar ist, jedoch der Bauzaun und die Kranfundamente durch den Bauhof entfernt werden mussten. Der Baufirma wird die Ersatzvornahme in Rechnung gestellt. Der Mühlweg soll zudem auf Vorschlag der FW Mering als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen werden.

5. **Bürgermeister Mayer** gibt den voraussichtlichen Termin für die Bürgerversammlung am 20.09.2022 bekannt.

6. **Bürgermeister Mayer** gibt bekannt, dass die Neugestaltung der Ortsmitte mit den Ergebnissen des Plangutachtens für den Marktplatz am 07.07.2022, 18:00 Uhr, im Foyer der Raiffeisenbank eröffnet wird.

7. **Bürgermeister Mayer** informiert, dass seine beiden Stellvertreter im September und Oktober nicht verfügbar sind und deshalb nach der Gesch.O Herr MGR Brunner bzw. Frau MGRin Singer-Prochazka mit seiner Vertretung beauftragt werden.

8. **Bürgermeister Mayer** informiert über ein Schreiben der Dt. Umwelthilfe und die Antwort des Städtetages in Sachen Tempo 30.

9. **Bürgermeister Mayer** gibt bekannt, dass beim Markt Mering 1.242 Unterschriften für den Erhalt des EDEKA-Marktes und für das Baugebiet "Augsburger Straße" eingereicht wurden.

10. **Bürgermeister Mayer** erklärt, dass sich der Einbau des Bodenbelages im Kinderhort an der Klostergasse leider verzögert, da der Firma wg. Nichterscheinen gekündigt wurde und somit neu ausgeschrieben werden muss.

TOP 12 Anfragen

**TOP 12.1 Anfrage 1 von MGRin Braatz nach dem Sachstand zur Beitragsrückzahlung Meringerzeller Straße
Vorlage: 2022/5029**

MGRin Braatz erkundigte sich nach dem Sachstand "Beitragsrückzahlung Meringerzeller Straße".

Bauamtsleiter Armin Neumeir erklärte, dass die betroffenen Bürger mit der Rückzahlung bis zur Sommerpause rechnen können.

**TOP 12.2 Anfrage 2 von MGR Metz und MGR Lutz zur Verkehrssituation in der Tratteilstraße und Einmündungsbereich in die Hermann-Löns-Straße
Vorlage: 2022/5030**

MGR Metz bat darum, den Einmündungsbereich der Tratteilstraße am Beginn der Hermann-Löns-Straße speziell im Hinblick für die dort verkehrenden Busse wegen des Kurvenradius und einer damit einhergehenden Bordsteinabsenkung zu prüfen.

MGR Lutz bat darum, die Verkehrssituation in der gesamten Tratteilstraße insbesondere am frühen Morgen oder mittags nochmals zu prüfen.

Bürgermeister Mayer sicherte einen Ortstermin mit Bauausschuss vor Schulbeginn zu.

MGRin Bader erklärte, dass man dabei auch gleich die Busbucht an der GS2 besichtigen sollte.

**TOP 12.3 Anfrage 3 MGR Hummel berichtet über den Sachstand der S-Bahn Stammstrecke
Vorlage: 2022/5031**

MGR Hummel berichtete, dass nun in der Münchener Presse berichtet wurde, dass die S-Bahn-Stammstrecke nicht vor 2034 fertig werden wird.